



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Herrn
Carl Andersson
Sterntalerweg 29
51469 Bergisch Gladbach

Geschäfts-Nr.:
4 L 1016/13
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-341
Telefax 0221-2066-457

Datum: 31.07.2013

Anlage

Sehr geehrter Herr Andersson,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Carl Andersson
gegen
Stadt Köln

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Pütz
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Hausanschrift/Nachbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
 - Verwaltung -
 29. Juli 2013
 fach Anl. Hefte

gescannt

Rechts- und Versicherungsamt

Appellhofplatz 23 - 25, 50667 Köln
Auskunft erteilt: Herr Dr. Becker, Zimmer 307
Telefon: 0221/221-25818., Telefax: 0221/221-23011
 E-Mail: rechtsamt@stadt-koeln.de
 Internet: www.stadt-koeln.de

Stadt Köln Rechts- und Versicherungsamt
 Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Per Telefax
Verwaltungsgericht Köln
- 4. Kammer -
Appellhofplatz
50667 Köln

Sprechzeiten:
 Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

KVB Linien 3, 4, 5, 16, 18
 Haltestelle: Appellhofplatz, Ausgang Schwalbengasse

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

3012-0865/2013 Bec

29.07.2013

Bei Schriftwechsel bitte unbedingt angeben.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Carl Andersson ./. Stadt Köln

- 4 L 1016/13 VG Köln-

übersende ich auf die Verfügung des Gerichts vom 17.07.2013 den Verwaltungsvorgang zum Antrag nach § 24 GO NRW der Bürgerinitiative für eine tabakfreie Erziehung vom 31.05.2013 (Az. 02-1600/37/13) sowie den Vorgang zur vorangegangenen Beschwerde des Antragstellers vom 18.03.2013 (Az. 02-1600/15/13)

Mit einer Übertragung auf den Einzelrichter/die Einzelrichterin bin ich einverstanden.

Ich beantrage für die Antragsgegnerin, den Antrag zurückzuweisen.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31.5.2013 stellte die Bürgerinitiative für eine tabakfreie Erziehung, Bergisch Gladbach, einen Antrag nach § 24 GO NRW bei der Antragsgegnerin, der dort am 03.06.2013 einging. Gegenstand des Antrags war die Anregung an den Rat der Antragsgegnerin, nach Vorberatung im Gesundheitsausschuss zu beschließen, „dass Tabakwerbung auf städtischen Flächen möglichst unterbunden und dass der Jugendschutz insgesamt im Rahmen eines zukünftigen Werbenutzungsvertrages angemessen im Vergleich zur Gestaltung und Entgelt berücksichtigt wird.“

Unterzeichnet war die Eingabe von Prof. Dr. med Wolfram Windisch und Prof. Dr. Michael von Eiff, beide Köln. Im Briefkopf war der Antragsteller unter dem Hinweis „Auskunft erteilt“ aufgeführt.

Der Antragssteller hatte zuvor mit Beschwerde vom 18.03.2013 die Verabschiedung eines Werbenutzungsvertrages durch den Rat der Stadt Köln kritisiert, da im Rahmen des Vertrages Tabakwerbung auf städtischen Flächen nicht ausgeschlossen wurde. Dieses Anliegen war auch Gegenstand eines Eilantrages des Antragstellers mit dem Ziel, dem Antragsgegner den Ratsbeschluss über den Werbenutzungsvertrag zu untersagen (4 L 301/13 VG Köln).

Für Anregungen nach § 24 Abs. 1 GO NRW hat die Antragsgegnerin einen Fachausschuss eingesetzt, den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 03. Oktober 2012). Die eingehenden Anregungen und Beschwerden werden von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bearbeitet (§ 14 Abs. 1 S. 3 Hauptsatzung). Diese Geschäftsstelle ist im Bürgeramt Innenstadt der Antragsgegnerin angesiedelt.

Da die Fachausschüsse des Rates bereits mit dem Thema Werbenutzungsvertrag befasst waren und ebenso wie der Beschwerdeausschuss von der kurzfristig eingereichten Beschwerde nicht mehr erreicht werden konnten, leitete die Antragsgegnerin die Beschwerde an Finanzausschuss und Rat weiter. In diesen beiden Gremien stand die (nichtöffentliche) Beratung der Vorlage Werbenutzungsvertrag am 18.03. bzw. 19.03.2013 noch an. Die Beschwerde des Antragstellers sowie auch die Antragsgegnerin zur Antragsgegnerin zum Verfahren 4 L 301/13 VG Köln legte die Antragsgegnerin den Mitgliedern des Finanzausschusses und den Ratsmitgliedern zu den Sitzungen als Anlage Q zur Verwaltungsvorlage „Werbenutzungsvertrag“ (Vorlagen-Nr. 3635/2012) vor. In der Anlage empfahl die Verwaltung, der Beschwerde nicht zu folgen, da der vorgelegte Werbenutzungsvertrag nicht gegen geltendes Recht verstoße.

Vgl. Anlage 1: Anlage Q zur Vorlage TOP 24.6. (Ausdruck aus dem Sitzungsmanagementsystem), vgl. auch Bl. 34 des Vorgangs 15/13).

Über diese Vorgehensweise informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Schreiben vom 18.03.2013 (Bl. 32 des Vorgangs 15/13).

Der Rat hat am 19.03.2013 im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung über den Werbenutzungsvertrag beraten und die von der Verwaltung empfohlene Vorlage beschlossen. Dabei hat der Rat auch in Kenntnis der Beschwerde des Antragstellers vom 18.03.2013 über diese ausdrücklich beschlossen und entschieden, sich ihr nicht anzuschließen (vgl. Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung vom 19.03.2013, Bl. 37 f. des Vorgangs 37/13).

Die Antragsgegnerin informierte den Antragsteller mit Schreiben vom 25.03.2013 (Bl. 6 des Vorgangs 37/13) über das Beratungsergebnis und darüber, dass der Beschwerdevorgang aufgrund des Ratsbeschlusses als erledigt abgeschlossen sei.

Der Antragsteller meldete sich darauf hin am 11.04.2013 telefonisch bei dem Leiter des Bürgeramtes Innenstadt der Antragsgegnerin, um die Gründe für die Ablehnung zu erfahren. Dieser erläuterte dem Antragsteller noch einmal Art und Weise des Umgangs mit der Beschwerde anhand des Protokolls der Sitzung (vgl. Rückseite von Bl. 47 des Vorgangs 15/13). Die Darstellung des Antragstellers, ihm sei die Einsicht in die Protokolle verweigert worden, ist unzutreffend.

Die Antragsgegnerin erstellte zudem eine Mitteilung für die nächste Sitzung des Ausschusses für Beschwerden und Anregungen (17.06.2013). Darin informierte sie über den Abschluss des Verfahrens (Vorlagen-Nr. 1377/2013, Bl. 48 des Vorgangs 15/13). Diese Mitteilung wurde als Punkt 1.4 auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung 17.06.2013 gesetzt. Anschließend ging dann die jetzt gegenständliche Anregung bei der Antragsgegnerin ein.

Die Antragsgegnerin kam im Rahmen ihrer Bearbeitung der Anregung zu dem Ergebnis, dass diese zurückgewiesen werden kann, da sie gegenüber der bereits beschiedenen Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalte. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens entschied sie sich, die Eingabe zurückzuweisen.

Mit E-Mail vom 12.06.2013 informierte die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses der Antragsgegnerin die Mitglieder des Ausschusses über die Eingabe und darüber, dass die Geschäftsstelle beabsichtige, die Eingabe nach § 14 Abs. 3 lit d der Hauptsatzung zurückzuweisen, da sie keinen neuen Sachvortrag gegenüber der Beschwerde 15/13 enthalte (vgl. „Ergänzende Information zu TOP 1.4“, Bl. 36 des Vorgangs 37/13).

Ihre Entscheidung teilte sie mit einem an Prof. Dr. Windisch, Prof. Dr. von Eiff sowie den Antragsteller gerichteten und an den Antragsteller adressierten Schreiben vom 26.06.2013 mit. Darin hieß es, man weise „die Eingabe gemäß § 14 der vom Rat beschlossenen Hauptsatzung zurück“. Der Rat habe „sich mit dem Gegenstand und den Argumenten der jetzigen Anregung vom 31.05.2013 bereits auseinandergesetzt und Regelungen zum Jugendschutz im Rahmen des künftigen Werbenutzungsvertrages beschlossen.“

Die Geschäftsstelle informierte den Ausschuss durch Mitteilung in der Sitzung am 15.07.2013 über den Sachverhalt (Vorlagen-Nr. 2278/2013, Bl. 43 des Vorgangs 37/13). Die Eingabe und die Bescheidung durch die Geschäftsstelle waren dieser Mitteilung als Anlage beigelegt.

Nach Auskunft des Ausschussvorsitzenden, Herrn Horst Thelen, hat er Herrn Dr. Andersson erläutert, warum die Eingabe auf Grund der Entscheidung der Geschäftsstelle nicht auf der Tagesordnung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden stand, der Ausschuss sie daher auch nicht in der Sitzung behandeln und infolgedessen auch nicht an einen anderen Ausschuss weiterleiten konnte.

Es entspricht der üblichen Verwaltungspraxis, dass der Ausschuss, sofern er entgegen der Entscheidung der Geschäftsstelle eine Befassung mit der Eingabe wünscht, die Eingabe auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen lässt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist unbegründet.

Ein Anordnungsanspruch ist nicht gegeben. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller mit Schreiben vom 26.06.2013 über Art und Weise der Behandlung der Beschwerde, über die Entscheidung und die Entscheidungsfindung informiert und damit den Anspruch aus § 24 Abs. 1 S. 4 GO NRW erfüllt.

Die Mitteilung der Antragsgegnerin über die Bescheidung der Anregung vom 26.06.2013 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ebenso wie das Petitonsrecht vermittelt auch das Recht aus § 24 Abs. 1 GO NRW einen Anspruch auf informatorische Bescheidung, nicht jedoch auf inhaltliche Begründung (Vgl. BVerfG NJW 1953, 817).

Die Antragsgegnerin hat ermessensfehlerfrei nach § 14 Abs. 3 lit d Hauptsatzung entschieden, die Anregung zurückzuweisen, da sie keinen neuen Sachvortrag gegenüber der beschiedenen Beschwerde vom 18.03.2013 enthält. Von einer sachlichen Prüfung kann dann abgesehen werden, wenn die Anregung gegenüber einer bereits beschiedenen kein neues Sachvorbringen enthält (Vgl. OVG NRW U. v. 23.2.1993 – 15 A 2273/92).

Die Anregung vom 31.05.2013 entspricht im Kern der Beschwerde vom 18.03.2013. Zwar ist sie nicht wortgleich und auch von anderen Petenten vorgetragen, aber in den wesentlichen Aspekten entspricht sie der Beschwerde vom 18.03.2013. Beide Initiativen sind darauf gerichtet, die Stadt Köln dazu zu bewegen, auf ihren kommunalen Werbeflächen zukünftig kei-

ne Tabakwerbung mehr zuzulassen. Dies wird begründet mit den Gesundheitsgefahren des Rauchens, insbesondere für junge Menschen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass dies rechtlich zulässig sei und von der EU-Kommission sogar empfohlen werde.

Diese Aspekte bilden auch den Wesensgehalt der Anregung vom 31.05.2013. Über diese Argumente war der Rat vor seiner Entscheidung vom 19.03.2013 informiert und hat sich in Kenntnis der Beschwerde wie der Argumente der Verwaltung zur rechtlichen Zulässigkeit eines Werbeverbotes dazu entschieden, die Beschwerde zurückzuweisen. Dies gilt auch für die jetzt als vorgeblich neu von dem Antragsteller vorgebrachten Argumente des Jugendschutzes.

Die Mitteilung der Antragsgegnerin über die Bescheidung der Beschwerde vom 18.03.2013 ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller mit Schreiben vom 18.03.2013 und 25.03.2013 so wie rechtlich vorgesehen über Art und Weise der Behandlung der Beschwerde, über die Entscheidung und die Entscheidungsfindung informiert. Einen Anspruch auf darüber hinaus gehende inhaltliche Begründung hat der Antragsteller nicht.

Das in § 24 Abs. 1 S. 4 GO NRW enthaltene Recht auf Unterrichtung über die Stellungnahme des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden beinhaltet kein Recht auf Beratung und sachliche Prüfung des Antrags durch ein bestimmtes Gremium. In dem sich Rat und Finanzausschuss mit der vorangegangenen, inhaltlich identischen Beschwerde befasst haben, ist der Anspruch aus § 24 Abs. 1 S. 4 GO NRW auch für die neuerliche Anregung erfüllt.

Einen Anspruch auf neuerliche inhaltliche Befassung des zuständigen Ausschusses für Anregungen und Beschwerden hat der Antragsteller ebenfalls nicht. Der Rat hat in § 14 Abs. 1 Hauptsatzung die Behandlung von Anregungen und Beschwerden grundsätzlich dem Fachausschuss für Anregungen und Beschwerden übertragen. Ist wie in diesem Fall der Rat für die der Anregung zugrundeliegende Thematik entscheidungsbefugt, so entscheidet er nach § 14 Abs. 8 Hauptsatzung nach Vorberatung durch Beschwerdeausschuss sowie durch den inhaltlich zuständigen Fachausschuss.

Ist wie im vorliegenden Fall die Vorbefassung zeitlich nicht möglich, da die Beschwerde erst am Tag vor der Ratssitzung einging, so ist es nicht zu beanstanden, wenn die Verfahrensweise nach § 14 Abs. 7 S. 3 ff. Hauptsatzung erfolgt, um eine Berücksichtigung der Eingabe noch vor der fachlichen Entscheidung zu ermöglichen. Ist danach schon ein Fachausschuss mit der Thematik befasst, die Gegenstand der Beschwerde ist, so erhält dieser Ausschuss die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt. Antragsteller und Beschwerdeausschuss sind über die Verfahrensweise zu informieren.


Die Antragsgegnerin hat daher in rechtlich nicht zu beanstandender Art und Weise die Beschwerde vom 18.03.2013 unmittelbar den noch mit der Thematik befassten Gremien Finanzausschuss und Rat vorgelegt. Andernfalls wäre eine Berücksichtigung der Beschwerde vor Beschlussfassung des Rates nicht mehr möglich gewesen. Sie hat zudem den Antragsteller sofort und den Beschwerdeausschuss nachträglich über die Verfahrensweise informiert.

Wenn der Antragsteller der Auffassung ist, die Antragsgegnerin habe sich im Unterschied z.B. zur Stadt Bergisch Gladbach inhaltlich nur unzureichend mit der Thematik befasst, so ist dies ein politisches Argument, rechtlich spielt dies jedoch für die Beurteilung nach § 24 Abs. 1 S. 4 GO NRW keine Rolle.

Zudem besteht aus Sicht der Antragsgegnerin auch kein Anordnungsgrund, da die gewünschte Regelung nicht nötig erscheint. Es kann dem Antragsteller zugemutet werden, die

Frage, ob seine Anregung dem Ausschuss vorgelegt werden muss, in einem Hauptsachverfahren klären zu lassen.

Im Auftrag



Dr. Becker

Anlagen

Sitzung des Finanzausschuss am 18.03.2013

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10.1 Werbenutzungsvertrag, 3635/2012.

gescannt

Sitzung des Rates am 19.03.2013

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 24.6, Werbenutzungsvertrag, 3635/2012.

Weitere Anlage Q

Eingabe des Herrn Carl Andersson nach § 24 GO NRW vom 18.03.2013

Die Verwaltung schlägt dem Finanzausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Der Finanzausschuss hat die anliegende Eingabe von Herrn Andersson zur Kenntnis genommen und spricht dem Rat gemäß § 14 Absatz 8 der Hauptsatzung die Empfehlung aus, der dort geäußerten Beschwerde nicht zu folgen, weil die Vorlage zum Werbenutzungsvertrag nicht gegen geltendes Recht verstößt.“